

Öffentliche Sitzungsvorlage

Vorlage-Nr.:	170/2002
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Haupt- und Personalamt
Erstellt von:	Herrn Tyczewski
Datum:	30.10.02

Betreff:

Bericht, Beratung und Beschlussfassung über Änderungsanträge im Ortslinienverkehr

Beratungsfolge:	
14.11.2002	Schulausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, die Streckenführung des Ortslinienverkehrs unverändert zu belassen und beauftragt die Verwaltung, über die vorliegenden Anträge auf Änderung der Busstrecke bzw. Einrichtung oder Verlegung von Haltestellen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung zu entscheiden.

Begründung:

Bei den vorliegenden Anträgen und bisher fernmündlich geführten Gesprächen auf Änderung der Streckenführung bzw. Verlegung oder Einrichtung von zusätzlichen Haltestellen handelt es sich um den Bereich

Linie 638 Neue Kanalbrücke, Schlieker-Steens

Linie 636 Bereich Springenkamp/Kurbaum.

Besichtigungen haben durch die Verwaltung und die Polizei stattgefunden.

Die Antragsteller begründen diese beantragten Maßnahmen mit der Gefahr des Schulweges durch hohes Verkehrsaufkommen mit überhöhter Geschwindigkeit und schmaler Wegeföhrung bzw. Schwerlastverkehr mit Überbreite für den Bereich der Kanalbaumaßnahme. Darüber hinaus wird auf eine erhöhte Gefahrensituation in der dunklen Jahreszeit hingewiesen, da die Schulwege in den Außenbereichen keine ausreichenden Sichtverhältnisse bieten.

Da Schulweg im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung nur der zu Fuß zurückzulegende Weg zwischen Wohnung und Schule ist, bestimmt sich die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges ausschließlich unter Berücksichtigung der für Fußgänger maßgeblichen Gesichtspunkte. Der Begriff der besonderen Gefährlichkeit unterscheidet sich von dem der Ungeeignetheit dadurch, dass ersterer unter dem Gesichtspunkt der straßenverkehrsrechtlichen Verhältnisse und letzterer unter dem Aspekt der sonstigen Umstände zu beurteilen ist.

Nach den gültigen Rechtsvorschriften ist ein Schulweg insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen, ungesicherten Straße führt oder wenn der Schüler im Verlauf des Schulweges ohne besondere Sicherung eine Straße überqueren muss. Die Überquerung einer Straße kann durch Lichtzeichenanlage, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Verkehrsregelungen der Polizei oder Schüler- bzw. Elternlotsen gesichert werden. Bei der Aufzählung handelt es um eine beispielhafte Aufzählung, die den unbestimmten Rechtsbegriff der Gefährlichkeit erläutert, allerdings auch keine schärferen Konturen verleiht. Der unbestimmte Rechtsbegriff der besonderen Gefährlichkeit des Schulweges lässt keinen Raum für die Berücksichtigung eines unterschiedlichen Reife- oder Bildungsgrades der Schüler, ebenso wenig stellt er darauf ab, ob die Erziehungsberechtigten den Schulweg gerade als für ihr Kind besonders gefährlich ansehen. Bei der Einstufung eines Schulweges oder einer Gefahrenstelle auf diesem Weg nach dem Grade seiner Gefährlichkeit ist davon auszugehen, dass zu unterscheiden ist zwischen wenig gefährlichen, gefährlichen und besonders gefährlichen Schulwegen. Diese Unterscheidung ist nach objektiven Grenzen zu treffen. Bei der heutigen Verkehrsbelastung der Straßen sind die meisten Schulwege gefährlich. Zumindest enthalten sie gefährliche Stellen. Nur im Ausnahmefall aber ist das Merkmal einer besonderen Gefährlichkeit gegeben.

Bei den vorliegenden Anträgen wird auf die besondere Gefahr auf Grund fehlender Gehwege oder begehbarer Randstreifen hingewiesen. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt. Der Abschnitt am Springenkamp wie aber auch der Bereich der neuen Kanalbrücke können nicht als verkehrsreiche Straßen eingestuft werden. Eine Straße ist nur dann als verkehrsreich einzustufen, wenn auf ihr ein Kraftfahrzeugverkehr abgewickelt wird, der über das normale Maß hinaus geht. Das bedeutet bei einer innerstädtischen Straße, dass die Straße nicht nur Anliegerverkehr, wenn auch als Sammelstraße aufnimmt, sondern zusätzlich einem nicht unerheblichen Durchgangsverkehr dient. Danach sollte bei der Benutzung der Straßen (Geh- und Radwege, geeignete Seitenstreifen oder befestigte Feld- oder Waldwege bzw. Seitenwege fehlen) und unter Berücksichtigung einer Geschwindigkeit bis 80 bei Schulbeginn und Ende die Verkehrsmenge 500 Kfz/Stunde nicht überschreiten. Bei stärkerem Fußgänger- oder Radverkehr, 100 Personen/Stunde, sollte die Verkehrsmenge nicht über 300 Kfz/Stunde liegen.

Weiterhin wird auf den ca. 50 cm breiten Weg zur Überquerung der Kanalbrücke hingewiesen.

Eine Verengung der Bürgersteigbreite auf 50 cm auf einem kleinen Teilstück kann selbst von durchschnittlich aufmerksamen Grundschulern ohne besondere Schwierigkeiten begangen werden und vermag daher keine besondere Gefährlichkeit des Schulweges zu begründen.

Weiterhin wird mit der hohen Geschwindigkeit der Fahrzeuge sowie mit Baustellenverkehr im Bereich der Kanalbrücke argumentiert.

Die Gefährlichkeit des Schulweges ist nicht nach dem faktischen Verhalten der Verkehrsteilnehmer, sondern nach dem Verhalten zu beurteilen, dass im Einklang mit dem geltenden Verkehrsrecht steht. Daher können Anzeichen für ein verkehrswidriges Verhalten von Kraftfahrzeugführern wie z.B. Reifenspuren jenseits der Fahrbahnbegrenzung, umgefahrenen Straßenbegrenzungsleuchtpfähle, hohe Geschwindigkeit o.ä. nicht als Indiz für die besondere Gefährlichkeit des Schulweges herangezogen werden.

Eine zeitlich begrenzte besondere Gefährlichkeit kann sich u.U. bei vorübergehend eingerichteten Baustellen ergeben, die die gesamte Gehwegbreite in Anspruch nehmen, so dass die Schüler gezwungen sind, in den Straßenraum auszuweichen bzw. die Straßen zu überqueren, um den gegenüber liegenden Gehweg zu benutzen. Voraussetzung ist dafür aber, dass dann die quantitativen Voraussetzungen gegeben sind, der Fahrzeuge, die die Fahrbahn benutzen. Normalerweise führen Baustellen aber nicht zu einer besonderen Gefährlichkeit des Schulweges. Die Straßenverkehrsordnung begründet auch für solche Fälle insbesondere auch für den Baustellenverkehr besondere Sorgfaltspflichten und die notfalls entsprechend diesen Vorschriften zu treffenden Vorkehrungen sind derart ausgestaltet, dass sie, soweit sie die Fußgänger

betreffen, die Gefahrenmomente nahezu ausschließen und den Fußgänger in einem noch stärkeren Maße schützen als die gültigen Reglementierungen über das Verhalten von Kraftfahrzeugführern an Fußgängerüberwegen.

Verwaltungsseitig kann aus o.g. Gründen den Anträgen nicht entsprochen werden.

Wilmsmann
Amtsleiter

Himmelmann
Bürgermeister